

◆ Satzung ◆

§ 1 Name und Sitz

- a) Der Verein trägt den Namen „Christelried e.V.“
- b) Der Verein hat seinen Sitz in Ansbach und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Planung und Durchführung einer Zeltfreizeit für Kinder und Jugendliche aller Glaubensrichtungen und kulturellen Hintergründe. Diese kommen in der Regel aus dem Stadt- und Landkreis Ansbach. Die Freizeit findet auf dem Zeltplatz Christelried (97355 Castell) statt.

Die Zeltfreizeit soll insbesondere für Kinder aus sozial schwachen Familien angeboten werden.

In der Zeltfreizeit werden den Kindern pädagogisch wertvolle Inhalte spielerisch vermittelt. Dazu gehört u.a. das Kennenlernen der Natur und das Erlernen sozialer Werte und Kompetenzen für das Leben in einer Gemeinschaft.

Wir setzen uns ein, dass Kinder und Jugendliche bei uns vor sexualisierter Gewalt, Übergriffen und Grenzverletzungen geschützt werden. Der Christelried e.V. verpflichtet sich deshalb, sich achtsam und aktiv mit dem Thema der Prävention sexualisierter Gewalt und Mobbing auseinander zu setzen und seine Mitglieder zu sensibilisieren. Darüber hinaus ist die Prävention ein wichtiger Bestandteil in der Aus- und regelmäßigen Weiterbildung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein Christelried (e.V.) mit Sitz in Ansbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.11. und endet am 31.10. des folgenden Jahres.

§ 5 Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, welche sich mit dem Zweck des Vereins identifiziert.
- b) Förderndes Mitglied kann jede Person werden, welche den Zweck und die Arbeit des Vereins ideell, materiell oder finanziell unterstützen will.
- c) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein mittels einer schriftlichen Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheiden die Vorstandschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- d) Mitglieder, die als Mitarbeitende der Zeltfreizeit teilnehmen wollen, müssen eine entsprechende Eignung vorweisen. Über die Eignung entscheidet die Vorstandschaft.
- e) Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus Ehrenmitglieder ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft kann jederzeit durch die Mitgliederversammlung oder durch Antrag des Ehrenmitgliedes wieder aufgelöst werden.
- f) Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht, soweit es die Satzung nicht anderweitig regelt. Rede- und Antragsrecht bleiben unberührt.
- g) Grundsätzlich hat jedes Mitglied Rede- und Antragsrecht.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- a) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist jeweils im Februar auf das Vereinskonto zu entrichten. Alternativ kann eine Einzugsermächtigung ausgestellt werden.
- b) Für Fördermitglieder und Ehrenmitglieder fällt kein verpflichtender Mitgliedsbeitrag an.
- c) Mitglieder können auf Wunsch von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags befreit werden. Über die Befreiung entscheidet die Vorstandschaft.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) eine schriftliche, an den Verein gerichtete Austrittserklärung
- b) das Versterben des Mitglieds
- c) Ausschluss aus dem Verein:

Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied Gelegenheit gegeben, sich persönlich oder schriftlich zu äußern.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Vorstandschaft
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 8.1 Vorstandschaft

- a) Die Vorstandschaft des Vereins besteht aus 3 Personen und vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich sowie außergerichtlich.
- b) Zur Unterstützung werden der Vorstandschaft mindestens 3, jedoch maximal 5 Beisitzende aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählt.
- c) Die Vorstandschaft teilt folgende Aufgabengebiete unter sich auf:
 - Finanzen und Fördermittelakquise
 - Organisation und Internes
 - Öffentlichkeitsarbeit und Anmeldungen
- d) Jede Person des Vorstandes im Sinne des vorstehenden lit. a) ist im Außenverhältnis zur alleinigen Vertretung des Vereins befugt. Im Innenverhältnis bestimmt die Mitgliederversammlung, welche Geschäfte der Zustimmung der gesamten Vorstandschaft bzw. der Mitgliederversammlung bedürfen.
- e) Die Vorstandschaft ist im Rahmen ihrer Vertretungsmacht berechtigt für den Verein mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen.
- f) Die Vorstandschaft ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Sie legen über ihre Tätigkeit der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab.
- g) Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung aus deren Mitte gewählt. Die 3 Vorstehenden werden für die Dauer von zwei Jahren, die maximal 5 Beisitzenden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet eine vorstehende Person während einer Amtsperiode aus, so rückt die mit den meisten Stimmen gewählte besitzende Person für den Rest der Amtsdauer in die Vorstandschaft auf.

- h) Die Mitglieder der Vorstandschaft und deren Beisitzende werden in schriftlicher und geheimer Wahl oder offener Wahl per Handzeichen mit jeweils einem Wahlgang für die Vorstandschaft und einem Wahlgang für die Beisitzenden ermittelt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern/Bewerberinnen mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- i) Die Vorstandschaft hält regelmäßig öffentliche Treffen ab und führt über die Ergebnisse Protokoll.
- j) Die Vorstandschaft ist berechtigt, bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage, Aufwendungsersatzansprüche von Vereinsmitgliedern oder anderweitigen Zuwendenden per Vorstandsbeschluss zu genehmigen. Dies gilt für Aufwände, die durch Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon- und Druckkosten. Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Die Vorstandschaft kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen. Die Genehmigung hat in jedem Fall vor Anfallen der Aufwände bzw. zu Aufwänden führenden Tätigkeit zu erfolgen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 8.2 Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan.
- b) Die Vorstandschaft richtet mindestens einmal pro Jahr eine Mitgliederversammlung aus, zu der mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich (postalisch oder über elektronische Datendienste) eingeladen werden muss.
- c) Die Vorstandschaft hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens drei Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- d) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1. Wahl der Vorstandschaft und der Beisitzenden

2. Absetzung von Vorstandsmitgliedern oder Beisitzenden mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder durch ein konstruktives Misstrauensvotum
 3. Entlastung der Vorstandschaft
 4. Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 5. Beschlussfassung über die Jahresplanung und -terminierung
 6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 7. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 8. Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern
 9. Wahl von 2 Kassenprüfenden für die Dauer eines Geschäftsjahres
- e) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- f) Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins und den Ausschluss von Mitgliedern bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
- g) Satzungsänderungen müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Vorlage einer abgeänderten Version schriftlich beantragt werden.
- h) Die Mitgliederversammlung wählt je Versammlung eine schriftführende Person aus den Anwesenden. Diese fertigt ein Protokoll über die Beschlüsse der Versammlung an. Das Protokoll wird von einem Mitglied der Vorstandschaft sowie von gewählter schriftführender Person unterzeichnet.
- i) Vorstehende oder beisitzende Person kann nur werden, wer ein Alter von 16 Jahren erreicht hat.

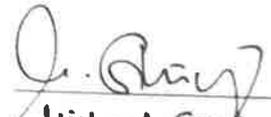
§ 9 Auflösung des Vereins

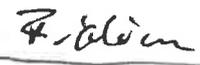
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtjugendring Ansbach (Pfarrstr. 1, 91522 Ansbach), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe.

§ 10 Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer dieser Satzung

Diese Satzung wurde am 08.12.2012 errichtet und mit Beschlüssen vom 07.11.2014, 06.11.2015, 04.11.2016, 23.11.2018, und 18.11.2022 geändert. Sie tritt mit Gründung dieses Vereins in Kraft und behält ihre Gültigkeit so lange bis Änderungen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

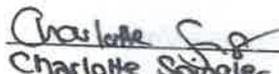

Michael Gleichschütz


FELIX KILIAN


Vix Johannes

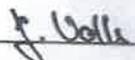

ULRICH MÜLLER


Christa Erben


Charlotte Spingler


Dominik Volk


Simon Kilian


Julia Volk


Andreas Bachman

Ort, Datum: Ausbach, 18.11.2022

Unterschrift Schriftführerin (Vor- und Nachname): Tobias Schneider 

Unterschrift Vorstand: 